

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Rödel"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rödel“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rödel“ vom 03.07.1996 (ThürStAnz Nr. 29/1996 S. 1428),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 26 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rödel“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Das in der Gemarkung Kleinaga in der Stadt Gera gelegene Waldgebiet "Rödel" wird einschließlich des westlich angrenzenden Bachgrundes in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung "Rödel" als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 49,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gera aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich in der Agrarlandschaft des Naturraumes "Altenburger Lößgebiet" der thüringischen Diluvialplatte wird durch eine großflächige Waldinsel mit naturnahen Laubwaldbeständen geprägt. Diese bilden einen Biotopverbund mit den naturnahen Bachläufen und ihren Gehölzsäumen sowie den daran angrenzenden Wiesenflächen und Hochstaudenfluren. Er ist Rückzugsraum für hochgradig bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die naturnahen, struktur- und artenreichen Laubwaldbestände mit Vorkommen der Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Honiggras-Eichenwälder und Walzenseggen-Erlenbruchwälder, einschließlich hochgradig gefährdeter Pflanzenarten sowie deren Vergesellschaftungen, insbesondere größere Populationen an Geophyten, in ihrer Vielschichtigkeit und mit ihrem hohen Alt- sowie Totholzanteil unterschiedlicher Dimensionen, Zersetzungsstadien und Feuchtegrade durch naturnahe Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln sowie natürliche Differenzierungsprozesse zuzulassen,
2. das Gebiet als Lebensraum für eine artenreiche Avifauna, insbesondere für auf Tot- und Altholz angewiesene Arten, sowie als Brut-, Rast-, und Nahrungsplatz für mehrere Greifvogelarten zu erhalten und zu entwickeln,
3. das Gebiet als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Waldinsekten zu erhalten,
4. die feuchten, totholzreichen Laubwälder als Lebensraum zahlreicher xylobionter Käferarten, Fledermäuse und Höhlenbrüter zu sichern und zu erhalten,
5. die extensiv genutzten Wiesenflächen wie die im Gebiet vorkommenden Glatthafer- und Kohldistelwiesen, als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten, insbesondere für Orchideen und Hahnenfußgewächse, und für Amphibien, Reptilien und Insekten zu erhalten und zu fördern,
6. die naturnahen Bäche einschließlich ihrer Ufergehölze, Hochstauden- und Altgrasfluren zu erhalten, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

19. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der extensiven Grünlandnutzung durch Mahd sowie die Nutzung des Wirtschaftsweges beginnend an der Einfahrt der Ortsverbindungsstraße B 2–Kleinaga südwestlich des Waldrandes, weiterführend in Richtung Norden bis zur Tongrube für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf westlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flurstücken; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 13 bis 15,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung sowie der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse und der waldbaulichen Arbeit auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, unter kontinuierlicher Belassung von mindestens 8 dauerhaft markierten Bäumen/ha ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes bis zur Zerfallsphase in geeigneten Teilflächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 16 bis 21,

3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitzdrückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwasser,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.,
9. das Betreten des Gebietes zur Gewährleistung von Kontrollmaßnahmen der archäologischen Denkmalpflege im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7

(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

